



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. April 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-31.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58. Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-65.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3. werden die Wörter „der Eignungsprüfung“ durch die Wörter „ des Eignungsverfahrens“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Gesamtnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 a durchgeführt. ³Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁵Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁶Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. ⁷Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchst. c) werden die Wörter „mit Disputation oder Kolloquium“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹In der Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen vertiefen die Studierenden ihre Fremdsprachenkenntnisse im Kontext der Wirtschaftswissenschaften. ²Hierzu werden Kompetenzen in einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten vermittelt.“

- c) In Abs. 4 werden vor den Wörtern „Betriebliche Steuerlehre“ die Wörter „Banking und Finanzcontrolling“ eingefügt und vor dem Wort „Finanzwirtschaft“ das Wort „Finanzcontrolling“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „(5) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten und besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Dieses dient der selbstständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.“
3. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst:
 „¹In dieser Modulgruppe ist ein Vertiefungsmodul einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ³Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält.“
- b) In Nr. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
 „²Im Wahlpflichtbereich a absolvieren die Studierenden ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ³Die Module dieser Modulgruppe, die in Form von Seminaren durchgeführt werden, setzen eine regelmäßige Teilnahme gemäß § 6 Abs. 5 APO BWL an der zugehörigen Lehrveranstaltung für die Zulassung zur Modulprüfung voraus.“
- c) Das Modul „IRWP-M-04“ erhält die Bezeichnung „Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“.
- d) In Nr. 3 wird die Modulbeschreibung wie folgt geändert:
 „Das Modul Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Masterarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Kolloquium.“
4. Im Anhang 2 werden in Nr. 1 sowohl in der Überschrift als auch im Fließtext und in Nr. 5.1. Buchst. a) jeweils die Wörter „der Eignungsprüfung“ durch die Wörter „des Eignungsverfahrens“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 8. April 2017 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2017.

Bamberg, 7. April 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 7. April 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2017.